



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 19. Oktober 2023, um 20.00 Uhr,

findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. August 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2023; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Abschluss Bestand- und Superädifikatsverträge; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 5.) Grundsatzbeschluss bezüglich Zusammenlegung der Gebührengelände für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Zl. 850 und 851)
- 6.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Versorgungsgebiete Groß Gerungs – Dietmanns – Etzen; Beschlussfassung (Zl. 850)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 8.) Abwasserbeseitigung Darlehensrückführung und Zusammenlegung Rücklagensparbücher; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 9.) Tagesbetreuungseinrichtung in Etzen – Betreuung Kinder aus anderen Gemeinden; Beschluss bezüglich Höhe Kostenbeitrag (Zl. 2402)

- 10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 11.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ersatzanschaffung Traktor; Beschlussfassung (Zl. 820)
- 12.) Jugend:Gemeinde:Service – Begleitung von Jugendarbeit; Beschlussfassung (Zl. 259)
- 13.) KG Griesbach – Entlassung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs – Langschlag – Überlassung von Räumlichkeiten zwecks Schulungszwecken für Flüchtlinge; Beschlussfassung (Zl. 419)
- 15.) Errichtung Wartehäuschen - Materialkostenzuschuss; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 16.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus – Ansuchen um Unterstützung für den „Gerungser Adventmarkt“; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 17.) Resolution zu den geplanten Einsparungen im AMS – Förderbudget; Beschlussfassung

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Christian Laister



Groß Gerungs, 12.10.2023

Angeschlagen am: 13.10.2023
Abgenommen am: 20.10.2023



N I E D E R S C H R I F T

vom 19. Oktober 2023 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
Vizebürgermeister Josef Maurer (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ) und Karl Eschelmüller (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Manfred
Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred
Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard
Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Roland Rogner
(ÖVP), Liane Schuster (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Lukas Brandweiner (ÖVP) und GR Manfred Steiner (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt
die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom
18. August 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2023; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Abschluss Bestand- und Superädifikatsverträge;
Beschlussfassung (Zl. 840)
- 5.) Grundsatzbeschluss bezüglich Zusammenlegung der Gebührenggebiete für die
Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Zl. 850 und 851)
- 6.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß
Gerungs für die Versorgungsgebiete Groß Gerungs – Dietmanns – Etzen; Beschlussfassung
(Zl. 850)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
(Zl. 851)

- 8.) Abwasserbeseitigung Darlehensrückführung und Zusammenlegung Rücklagensparbücher; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 9.) Tagesbetreuungseinrichtung in Etzen – Betreuung Kinder aus anderen Gemeinden; Beschluss bezüglich Höhe Kostenbeitrag (Zl. 2402)
- 10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 11.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ersatzanschaffung Traktor; Beschlussfassung (Zl. 820)
- 12.) Jugend:Gemeinde:Service – Begleitung von Jugendarbeit; Beschlussfassung (Zl. 259)
- 13.) KG Griesbach – Entlassung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs – Langschlag – Überlassung von Räumlichkeiten zwecks Schulungszwecken für Flüchtlinge; Beschlussfassung (Zl. 419)
- 15.) Errichtung Wartehäuschen - Materialkostenzuschuss; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 16.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus – Ansuchen um Unterstützung für den „Gerungser Adventmarkt“; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 17.) Resolution zu den geplanten Einsparungen im AMS – Förderbudget; Beschlussfassung

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. August 2023 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 18. August 2023 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 3. Oktober 2023 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Nachtragsvoranschlag 2023; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist verpflichtet dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973) nicht eingehalten werden können.

Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen des § 73 NÖGO 1973 (Beschluss des Voranschlages) sinngemäß.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 lag in der Zeit vom 28.09.2023 bis einschließlich 12.10.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2023 ausgefolgt.

Der Nachtragsvoranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 wurden nicht eingebracht.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Nachtragsvoranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Nachtragsvoranschlag 2023 wurde nach den Regeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

Ergebnishaushalt	
Summe Erträge	€ 10.307.900,00
Summe Aufwendungen	€ 11.740.500,00
Nettoergebnis	- € 1.432.600,00
Rücklagenabwicklung	€ 1.432.600,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€	10.028.900,00
Summe Auszahlungen	€	9.251.400,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	777.500,00

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€	1.321.000,00
Summe Auszahlungen	€	2.979.600,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- €	1.658.600,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	777.500,00
Nettofinanzierungssaldo	- €	881.100,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	670.700,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- €	670.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 1.551.800,00

Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 1.551.800,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war durch eine Entnahme in der Höhe von € 569.700,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.

Laut Voranschlag für das Jahr 2023 hätten hier € 320.000,-- entnommen werden müssen. Die erforderliche Rücklagenentnahme in der Höhe von € 569.700,-- ist durch eine abzudeckende Afa in der Höhe von € 1.943.900,-- leicht erklärbar.

Im Voranschlag 2023 war im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 915.400,-- veranschlagt. Dieser negative Saldo wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2023 voraussichtlich auf € 1.551.800,-- erhöhen. Dieser negative Saldo bedeutet, dass sich die verfügbaren Finanzmittel der Stadtgemeinde Groß Gerungs voraussichtlich um diesen Betrag vermindern werden.

Der Schuldenstand wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2023 voraussichtlich von € 7.178.200,-- auf € 6.510.600,-- vermindern, da die Darlehensaufnahme für das Glasfaserprojekt erst im nächsten Jahr erforderlich wird und die Darlehensaufnahmen für die Projekte Neubau Kindergarten Etzen und Straßenbau nicht erforderlich waren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 2.812.000,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 0,--

- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte im Zusammenhang mit der Rechnungsabschlusserstellung in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag unter € 10.000,-- ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag jedoch über € 10.000,-- ist eine Erläuterung vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

4.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Abschluss Bestand- und Superädifikatsverträge; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden im Zusammenhang mit der Errichtung einer Glasinfrastruktur 4 PoPs (Point-of-Presence) gebaut. Die Grundstücksflächen auf denen diese PoPs errichtet werden befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs. Diese vier Bauwerke (Betriebsgebäude) werden in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Groß Meinharts, Ober Rosenauerwald (Haid) und Klein Wetzles errichtet. In diesem Zusammenhang ist es nun erforderlich, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezüglich dieser vier Standorte mit der FTTH Waldviertel Projekt GmbH Bestand- und Superädifikatsverträge auf Basis des nachfolgenden Mustervertrages für den Standort Ober Rosenauerwald - Haid abschließt.

„Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18**, im Folgenden **„Bestandgeberin“** genannt,

und

der *FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, Firmenbuchnummer 592349b*, im Folgenden *„Bestandnehmerin“* genannt,

im Folgenden gemeinsam *„Vertragsteile“* genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist Eigentümerin **des Grundstückes Nr. 2945/2, EZ ..., KG-Nr. 24163, KG Ober Rosenauerwald** entsprechend der Vermessungsurkunde/Teilungsplan **der Dr. Herbert Döller Vermessung ZT GmbH, GZ 13695/23 vom 20.4.2023**
- 1.2. Der Grundbuchsauszug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines *Bauwerkes (Betriebsgebäude)* in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiermit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes Nr. 2945/2, EZ ..., KG-Nr. 24163, der KG Ober Rosenauerwald im Ausmaß von 50 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.

Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein *Bauwerk (Betriebsgebäude)*, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

- 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das *Bauwerk (Betriebsgebäude)* zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein *Bauwerk (Betriebsgebäude)* zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerks auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch **KG-Nr. 24163 der KG Ober Rosenauerwald des Bezirksgerichtes Zwettl** hinsichtlich des **Grundstückes 2945/2, EZ ...** vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
 - 3.5.1. das Bestandrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
 - 3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Wechselseitige Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Bestandnehmerin ist
 - 4.1.1. berechtigt
 - 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und
 - 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern

(ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjgF zu gestatten.

4.1.2. verpflichtet

- 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;
- 4.1.2.2. die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung der von ihr errichteten Baulichkeiten vorgeschriebenen Aufschließungskosten, Anschlussgebühren, Ergänzungsabgaben oder Anliegerleistungen zu berichtigen,
- 4.1.2.3. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen, noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Versorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und
- 4.1.2.4. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

4.2. Die Bestandgeberin ist

- 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;
- 4.2.2. verpflichtet
 - 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;
 - 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;

- 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandnehmerin ver- oder behindern könnten.

Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages in der Höhe von EUR 2/m² (Euro zwei pro Quadratmeter) somit für die Gesamtfläche von 50 m² (fünfzig Quadratmeter) sohin ein Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 100 (Euro Einhundert) innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages zu bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt *nicht* der Umsatzsteuer.

Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.
- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.
- 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- 6.5. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandfläche

wiederherzustellen bzw. ist die Bestandgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.

- 6.6. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
- 6.7. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Übergang der Rechte und Pflichten

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.
- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.
- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin, als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandzins zu erhöhen.

Kosten

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige

Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagsloshaltung zu.

- 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagsloshaltung zu.
- 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schadens- und Klagsloshaltung zu.
- 8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.

Bevollmächtigung

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit Mag. Franz Eckl, RA in 3910 Zwettl bzw. das Notariat Mag. Kienast, Zwettl, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

Aufsandungserklärung

Die **Stadtgemeinde Groß Gerungs** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,

- 10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück Nr. 2945/2, EZ ..., KG-Nr. 24163, der KG Ober Rosenauerwald durch FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18
- 10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.

Sonstiges

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.
- 11.3.1. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.“

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass mit der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH bezüglich der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines Bauwerkes (Betriebsgebäudes) auf den Grundstückspartellen

- Nr. 49/4 oder 49/5 (Zusammenlegung), EZ 136, KG-Nr. 24145, KG Klein Wetzles
- Nr. 2945/2, EZ Neu, KG-Nr. 24163, KG Ober Rosenauerwald
- Nr. 474/3, EZ Neu, KG-Nr. 24124, KG Groß Meinharts und
- Nr. 1595/5, EZ 118, KG-Nr. 24122, KG Groß Gerungs

Bestand- und Superädifikatsverträge auf Basis des oben angeführten Mustervertrages für den PoP-Standort Haid (KG Ober Rosenauerwald) abgeschlossen werden sollen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Grundsatzbeschluss bezüglich Zusammenlegung der Gebührengelände für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Zl. 850 und 851)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 24. September 2020 wurde der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs darüber informiert, dass auf Grund der Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, bei der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs mindestens € 0,51 Mio. investiert werden müssten um den Mindestfördersatz von 5 % zu erhalten.

Bei der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs müssten mindestens € 0,36 Mio. investiert werden, um den Mindestfördersatz von 5 % zu erlangen.

Als eine erste Auswirkung in diesem Zusammenhang war die Tatsache, dass für die Siedlungserweiterung Pletzen IV in Groß Gerungs für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds keine Förderung mehr gewährt wurde.

Zukünftig könnte es auf Grund der Fördersituation vielleicht von Vorteil sein, wenn sowohl für die zwei Wasserversorgungsanlagen (Groß Gerungs und Etzen) als auch für alle acht Abwasserbeseitigungsanlagen (Groß Gerungs, Etzen, St. Jakob, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Preinreichs, Mühlbach und Griesbach) jeweils ein einheitliches Gebührengelände vom Gemeinderat beschlossen wird.

Mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde abgeklärt, ob eine solche Zusammenlegung der Gebührengelände auch Auswirkungen auf die bereits erhaltenen Förderungen haben würde.

In diesem Zusammenhang wurde per E-Mail vom 16. August 2023 folgende Information übermittelt:

„Da bis dato alle (mit Ausnahme Bauabschnitt 33 Kanalkataster) Bauvorhaben der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich bereits zugesichert bzw. endabgerechnet sind, werden diese nicht aufgerollt oder überrechnet.“

Künftige Bauvorhaben könn(t)en mit den Daten des Gesamtgebührengeländes (Zusammenlegung aller Gebührengelände) erfolgen, sofern von der Stadtgemeinde Groß Gerungs die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse bzw. Kanal- und Wasserabgabenordnungen vorliegen. Dies würde einmalig eingefordert werden. Danach könnten die Altannuitäten der Gebührengelände zusammengeführt werden.“

Auf Grund der enormen Kostenerhöhungen im Bereich der Kreditzinsen und Energiekosten bei den Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen haben vorläufige Berechnungen ergeben, dass nach der bisherigen getrennten Gebührenberechnungsmethode der höchste Einheitssatz für einen m³ Wasser über € 8,- betragen würde und bei den

Abwasserbeseitigungsanlagen der höchste Einheitssatz ca. € 4,50 pro m² Berechnungsfläche betragen würde.

Bei einer Zusammenlegung der Gebührenhaushalte würden sich diese Sätze durchmischen und man würde mit einem m³-Preis mit ca. € 1,70 beim Wasser und im Bereich der Abwasserbeseitigung mit einem Betrag in der Höhe von ca. € 2,50 bis ca. € 2,70 für einen m² Berechnungsfläche das Auslagen finden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Gebührengelände für die Wasserversorgungsanlagen Groß Gerungs und Etzen ab dem 1. Jänner 2024 zusammengelegt werden sollen.

Außerdem soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass die acht Gebührengelände der Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs, Etzen, St. Jakob, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Preinreichs, Mühlbach und Griesbach ebenfalls ab dem 1. Jänner 2024 zu einem einheitlichen Gebührengelände zusammengelegt werden.

In diesem Zusammenhang sollen neue Kanal- und Wasserabgabenordnungen beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Stadt- und Gemeinderäte der ÖVP, der SPÖ und der Bürgerliste GERMS sowie Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Dagegen: 1 Stimme – GR Manfred Huber (FPÖ)

6.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Versorgungsgebiete Groß Gerungs – Dietmanns – Etzen; Beschlussfassung (Zl. 850)

Sachverhalt:

Derzeit existieren bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs – Dietmanns und für das Versorgungsgebiet Etzen jeweils gültige Wassergebührenverordnungen welche in der Gemeinderatssitzung am 31. März 2022 beschlossen wurden und am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten sind.

Nun erfolgte der Gemeinderatsbeschluss, dass die beiden Versorgungsgebiete zu einem Gebührenhaushalt zusammengelegt werden sollen.

Auf Grund des neu erstellten Betriebsfinanzierungsplanes als einheitlicher Gebührenhaushalt für beide Versorgungsgebiete sollen die Gebühren ab dem 1. Oktober 2024 wie folgt festgesetzt werden:

Wasseranschlussabgabe bisher € 12,00 bzw. € 13,50 auf neu € 13,20

Bereitstellungsbetrag unverändert € 25,-- pro m³/h

Wasserbezugsgebühr von € 1,60 bzw. € 1,90 auf neu € 1,70

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs Versorgungsgebiete Groß Gerungs – Dietmanns - Etzen beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zahl 8500-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für die Versorgungsgebiete Groß Gerungs-Dietmanns-Etzen.

I.

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat am 19. Oktober 2023 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung folgende

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung die Versorgungsgebiete Groß Gerungs – Dietmanns – Etzen

beschlossen:

§ 1

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 13,20 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.817.621,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 18.213 Laufmeter zu Grunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m³/h festgesetzt. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in Euro (Spalte 1 mal Spalte 2)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
25	25,00	625,00
35	25,00	875,00
95	25,00	2.375,00

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. und
4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Rechnung gestellt.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Beginn des Ablesungszeitraumes am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 851)

Sachverhalt:

Derzeit existieren bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils eigene Kanalabgabenordnungen für die Abwasserbeseitigungsanlagen Groß Gerungs, Griesbach, St. Jakob, Wurmbrand, Klein Wetzles, Etzen, Klein Gundholz und Mühlbach, welche in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 beschlossen wurden und am 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind.

Nun erfolgte der Gemeinderatsbeschluss, dass diese acht Abwasserentsorgungsgebiete bzw. Abwasserentsorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Gebührenhaushalt zusammengelegt werden sollen.

Die derzeit gültigen Einheitssätze in den Kanalabgabenordnungen betragen:

ABA Groß Gerungs:

Einmündungsabgabe Mischwasserkanal € 16,80

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Einmündungsabgabe Regenwasserkanal € 5,40

Kanalbenützungsgebühr für den Misch- und Schmutzwasserkanal € 2,18

ABA Griesbach:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal € 2,08

ABA St. Jakob:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal € 1,80

ABA Wurmbrand:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal € 2,23

ABA Klein Wetzles:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal € 2,70

ABA Etzen:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Einmündungsabgabe Regenwasserkanal € 5,40

Kanalbenützungsgebühr für den Misch- und Schmutzwasserkanal € 2,18

ABA Klein Gundholz:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal € 2,40

ABA Mühlbach:

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 15,70

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal € 2,74

Auf Grund des neu erstellten Betriebsfinanzierungsplanes als einheitlicher Gebührenhaushalt für alle acht Entsorgungsgebiete sollen die Gebühren ab dem 1. Jänner 2024 wie folgt festgesetzt werden:

Einmündungsabgabe Mischwasserkanal € 19,00

Einmündungsabgabe Schmutzwasserkanal € 17,50

Einmündungsabgabe Regenwasserkanal € 6,00

Kanalbenützungsgebühr für den Misch- und Schmutzwasserkanal € 2,45

Antrag Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):

Dieser Tagesordnungspunkt soll von der heutigen Gemeinderatssitzung abgesetzt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste (GERMS) und GR Manfred Huber (FPÖ)

Gegen den Antrag: 20 Stimmen – alle anwesenden Stadt- und Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ und Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt für die Entsorgungsgebiete Groß Gerungs, Griesbach, St. Jakob, Wurmbrand, Klein Wetzles, Etzen, Klein Gundholz und Mühlbach nachfolgende Kanalabgabenordnung mit der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Groß Gerungs.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023,
Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die

Abwasserbeseitigung Groß Gerungs.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 auf Grund der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der geltenden Fassung, folgende

Kanalabgabenordnung

zwecks Einhebung von Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Entsorgungsgebiete Groß Gerungs, Griesbach, St. Jakob, Wurmbrand, Klein Wetzles, Etzen, Klein Gundholz und Mühlbach beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 19,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.825.379,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 10.792 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € 16.606.309,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 45.389 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3
**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
REGENWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Regenwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.422.447,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 5.227 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 4
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
**Kanalbenützungsgebühren
für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 2,45 und der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,45 festgesetzt.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467 BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 20 Stimmen – alle anwesenden Stadt- und Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ und Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Gegen den Antrag: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste (GERMS) und GR Manfred Huber (FPÖ)

8.) Abwasserbeseitigung Darlehensrückführung und Zusammenlegung Rücklagensparbücher; Beschlussfassung (Zl. 851)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 24. September 2020 wurde zwecks Finanzierung der Siedlungserweiterung Pletzen IV der Beschluss gefasst, dass von der Rücklage der ABA St. Jakob ein Betrag von € 130.800,-- entnommen wird. Die Rückzahlung soll ab dem Jahr 2021 in 5 gleichen Jahresraten in der Höhe von je € 26.160,-- erfolgen. Eine vorzeitige Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages soll möglich sein, falls der Gesamtbetrag der in Aussicht gestellten Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausbezahlt wird und ein finanzieller Spielraum im Bereich der ABA Groß Gerungs vorhanden ist.

Mit Ende des Jahres 2023 beträgt der noch zurückzuzahlende Betrag € 52.300,--. Am 19. Mai 2023 wurde der erste Teilbetrag in der Höhe von € 74.000,-- vom Wasserwirtschaftsfonds bezüglich dem Projekt der Siedlungserweiterung Pletzen IV ausbezahlt.

Aus buchhalterischen Gründen soll am Ende des Jahres daher eine Rückführung des noch offenen internen Darlehens von der ABA Groß Gerungs an die ABA St. Jakob erfolgen.

Da der Gemeinderat beschlossen hat, dass die Entsorgungsbereiche der acht Abwasserbeseitigungsanlagen ab dem Jahr 2024 als einheitlicher Gebührenhaushalt betrachtet werden sollen, sollen im Jahr 2024 auch die Rücklagensparbücher auf ein zweckgebundenes Rücklagensparbuch für den Bereich der Abwasserbeseitigung Groß Gerungs zusammengeführt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das intern gewährte Darlehen vom Rücklagensparbuch der ABA St. Jakob (ursprüngliche Höhe € 130.800,--) an die ABA Groß Gerungs rückbezahlt wird.

Außerdem soll beschlossen werden, dass im Jahr 2024 die derzeit vorhandenen Rücklagensparbücher für den Bereich der Abwasserbeseitigung auf ein zweckgebundenes Rücklagensparbuch für den Bereich Abwasserentsorgung zusammengeführt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Mehrstimmig

Für den Antrag: 22 Stimmen – alle anwesenden Stadt- und Gemeinderäte der ÖVP, der SPÖ und der Bürgerliste (GERMS) und Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Gegen den Antrag: 1 Stimme – GR Manfred Huber (FPÖ)

9.) Tagesbetreuungseinrichtung in Etzen – Betreuung Kinder aus anderen Gemeinden; Beschluss bezüglich Höhe Kostenbeitrag (Zl. 2402)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15. Juni 2023 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass im ehemaligen Kindergartengebäude in Etzen eine Tagesbetreuung für Kleinkinder eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang erfolgte auch der Beschluss zum Verein NÖ-Kinderbetreuung (ZVR- Zahl: 328895237) beizutreten.

Nun hat es sich ergeben, dass Eltern von Nachbargemeinden ihre Kinder in dieser Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen wollen.

Die Verrechnung der Kosten für die Betreuung dieser Kinder an die Eltern und Wohnsitzgemeinde des Kindes erfolgt durch den Verein NÖ-Kinderbetreuung.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat für diese Tagesbetreuungseinrichtung die Betriebskosten des Gebäudes und auch die Kosten für die tägliche Reinigung der Gruppen zu tragen.

Bei Kindern aus anderen Gemeinden soll daher von den Wohnsitzgemeinden der Kinder ein Kostenbeitrag verlangt werden.

Nach durchgeführten Berechnungen sollte dieser Betrag € 60,-- pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Ust. betragen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der Tagesbetreuungseinrichtung in Etzen auch Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden dürfen.

Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auch ein freier Platz vorhanden ist und die Wohnsitzgemeinde des Kindes bereit ist einen Kostenbeitrag zu übernehmen.

Für die Betreuung dieser Kinder soll ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 60,-- zuzüglich der gesetzlichen Ust. pro Monat an die Wohnsitzgemeinde des Kindes verrechnet werden. Dieser Kostenbeitrag soll jährlich evaluiert bzw. auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Ausgangsbasis soll die durchschnittliche Jahresindexzahl für das Jahr 2023 sein und jeweils ab 1. September eines jeden Jahres angepasst werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurde eine Zusatzvereinbarung bezüglich außerordentlicher Maßnahmen übermittelt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 63.802,64

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgende Zusatzvereinbarung zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-99 vom 23. August 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs / Radweg Richtung Dietmanns - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 4.535,88.

Der Betrag wird am 15. August 2024 in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ersatzanschaffung Traktor; Beschlussfassung (Zl. 820)

Sachverhalt:

Leider muss am Bauhof ein alter Traktor (Ferguson Baujahr 2002) ausgetauscht werden. Es wurden diesbezüglich Angebote eingeholt.

Die Nettoangebote lauten:

Firma Lagerhaus Technik Center, 3910 Zwettl
Für John Deere Allradtraktor 6120M inkl. Zubehör € 99.800,--

Für die Rücknahme des alten Traktor Massey Ferguson 4355 werden netto € 22.083,33 geboten.
Für die Rücknahme des alten Frontlader Hauer POM-S90 werden netto € 2.916,67 geboten.

Firma Winter Erich e.U., 3920 Groß Gerungs 161
Für Traktor Massey Ferguson 5S.145 Dyna6 TopLine € 116.000,--
Für Traktor Fend 314 Vario Gen4 € 136.500,--

Für die Rücknahme des alten Traktor Massey Ferguson 4355 werden netto € 20.000,-- geboten.
Für die Rücknahme des alten Traktor mit Frontlader Hauer werden netto € 22.500,-- geboten.

Am Tag der Stadtratssitzung wurden von der Firma Winter Erich e.U. noch folgende Angebote abgegeben.

Für Traktor Massey Ferguson 5S.135 Dyna6 EFFICIENT € 102.000,-- netto
Für Traktor Fend 312 Vaio Gen4 – Herbstaktion Oktober 2023 € 112.000,-- netto

VA-Stelle: 5/820 – 020 VA Betrag: € 170.000,-- frei: € 170.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass vom Lagerhaus Technik Center ein neuer Allradtraktor John Deere 6120M inkl. Zubehör laut Angebot um netto € 99.800,-- angekauft werden soll.

Gleichzeitig soll der alte Traktor Massey Ferguson 4355 um netto € 22.083,33 an das Lagerhaus Technik Center verkauft werden.

Außerdem soll der alte Frontlader Hauer POM-S90 um netto € 2.916,67 verkauft werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 20 Stimmen – alle anwesenden Stadt- und Gemeinderäte der ÖVP außer STR Karl Eschelmüller und GR Roland Rogner sowie Stadtrat Kolja Deibler-Kub (SPÖ), GR Manfred Atteneder (SPÖ), GR Manfred Huber (FPÖ) und die Gemeinderäte der Bürgerliste (GERMS)

Gegen den Antrag: 3 Stimmen – Stadträte Karl Eschelmüller (ÖVP) und Hannes Eschelmüller (FPÖ) sowie Enthaltung (gilt als Gegenstimme) von GR Roland Rogner (ÖVP)

12.) Jugend:Gemeinde:Service – Begleitung von Jugendarbeit; Beschlussfassung (Zl. 259)

Sachverhalt:

Von der Jugend:info NÖ aus 3100 St. Pölten, Kremsergasse 2 wurde folgende Information übermittelt:

Das Jugend:Gemeinde:Service ist ein Unterstützungsangebot der Jugend:Info NÖ, welches jede niederösterreichische Gemeinde in Anspruch nehmen kann, die ihre Jugendarbeit erweitern oder neue Angebote schaffen will.

Die JugendberaterInnen der Jugend:Info beraten dabei bei jedem Schritt.

Von der Zielfindung, einer konkreten Definition, über die Konzepterstellung bis hin zur konkreten Umsetzung und Prozessbegleitung.

So wie die niederösterreichischen Gemeinden sich in ihrer Struktur und Größe unterscheiden, so vielfältig sind auch deren Jugendliche, ihre Anliegen, Wünsche und Interessen. Daher stimmen wir unsere Arbeit, ohne vorgefertigte Schablonen, auf den Bedarf und die vorhandenen Potentiale vor Ort ab.

Basis für ein gelungenes Miteinander zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, aber auch aller BürgerInnen, ist neben einem partizipativen Dialog auf Augenhöhe, der Aufbau starker sozialer Netze, in denen sich alle Beteiligten als gleichwertige PartnerInnen erleben, und ermuntert werden ihre Anliegen und Bedürfnisse zu erkennen und zur Mitgestaltung – und Bestimmung eingeladen werden

Gerade in unserer Arbeit mit Jugendlichen erleben wir immer wieder, dass die große Mehrheit der Jugendlichen erstens in ihrer Heimatgemeinde bleiben möchte, und zweitens ein großes Interesse daran hat nicht nur mitzureden, sondern auch mitzugestalten, und bereit ist, dafür auch Ressourcen zu stellen.

Wir sind überzeugt, dass eine Gemeinde, die Erfahrungsräume schafft, in denen partizipative Prozesse möglich sind, einen wertvollen Beitrag in Bezug auf Lebenszufriedenheit – und Qualität aller BürgerInnen leistet. Ebenso stärkt sie die Gemeinde als attraktiven Lebensraum, in dem man sich durch eine gelungene Miteinander künftige reale Herausforderung gemeinsam stellt.

Als Schnittstelle für Kommunikation, Information und Transparenz zwischen Gemeinde und Jugendliche unterstützen wir, mit unserer langjährigen Erfahrung, sehr gerne die Prozesse, und stehen beratend zur Seite.

Ein Ausschnitt aus unseren Angeboten

- Aufbau und Standortsuche für Jugendtreffs
- Unterstützung der (ehrenamtlichen) JugendarbeiterInnen und Jugendgruppen vor Ort
- Bildung von Dialoggruppen (Jugend, Gemeindeverantwortlichen, AnrainerInnen, Vereine,...)
- Initiierung von Partizipationsprozessen (z.B. Jugendplattform, Workshops,...)
- Anrainerprozesse
- Unterstützung bei Bedarfsanalysen
- Moderation und Konfliktmanagement
- Einzel – Gruppen – und Gemeinwesenarbeit
- Aufbau von Jugendkerngruppen/Beziehungsarbeit
- Vernetzung unterschiedlicher Stakeholder
- Unterstützung bei kommunalen, regionalen und regionsübergreifenden Projekten

Ausgangspunkt dafür ist immer ein, für die Gemeinden kostenloses, Erstgespräch, bei welchem die Anliegen und Ziele der Gemeindeverantwortlichen geklärt werden.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Ansuchen ans Landesjugendreferat
- Gemeinderatsbeschluss über die Begleitung des Prozesses durch das Jugend:Gemeinde:Service
- Zur Verfügungstellung von € 1000,- für die Umsetzung von Projekten vor Ort
- Nennung von Ansprechpersonen vor Ort, die mit der Konzeption, Planung und Durchführung der Projekte betraut werden

Das Erstgespräch fand am 30.8.2023 statt.

Als erster Schritt/ erstes Ziel wurde besprochen, im Rahmen einer Workshopreihe, möglichst viele unterschiedliche Jugendliche zur Mitgestaltung einzuladen, ihre Wünsche und Bedarfe zu erheben und Vorhaben zu formulieren, die langfristig die Zufriedenheit und Lebensqualität erhöhen sollen.

Zudem sollen zukünftige partizipative Formate mit den Jugendlichen entwickelt werden, die es der Gemeinde ermöglichen kontinuierlich mit Jugendlichen in Kontakt zu sein.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt das Ansuchen nach einer Begleitung der Jugend durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ.

Für die Umsetzung eines lokalen Jugendprojektes stellt die Stadtgemeinde Groß Gerungs € 1.000,-- zur Verfügung.

Folgende AnsprechpartnerInnen sind mit der Durchführung des Projektes betraut:

- Jugendgemeinderat Lukas Brandweiner
- STR Kolja Deibler-Kub

Ein entsprechendes Ansuchen für die Bewilligung der Begleitung wurde bereits beim NÖ Landesjugendreferat eingebracht.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Griesbach – Entlassung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15. Juni 2023 erfolgte der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, dass an Herrn Julian Aschauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 43 die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 1752/10 (11 m²) und die gewünschte Teilfläche der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1752/6 um einen m²-Preis von € 2,-- verkauft werden sollen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und Durchführung beim Grundbuch müssen von Herrn Aschauer übernommen werden.

Laut der nun übermittelten Vermessungsurkunde Geschäftszahl 14096/23T1 von der Firma Vermessung Withalm & Hochstöger ZT OG aus 4240 Freistadt, Schulgasse 6, sollen im Zusammenhang mit einer durchgeführten Vermessung in der KG Griesbach nun das Trennstück Nr. 1 (33 m²) und die Grundstücksparzelle Nr. 1752/10 = Trennstück 2 (11 m²) aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden und der im Privateigentum von Herrn Julian Aschauer aus 3920 Groß Gerungs, Griesbach 43 befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 32/3 zugeschlagen werden.

Als Kaufpreis für die insgesamt 44 m² muss Herr Aschauer € 88,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlen.

Auf Grund dieser Vermessung wird die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 1752/10 gelöscht und das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1752/6, EZ 173, KG Griesbach verringert sich von 4.286 m² auf 4.253 m².

Schulgasse 6, angeführten Trennstücke Nr. 1 (33 m²) und Trennstück Nr. 2 (11 m²) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entwidmet werden und der im Privateigentum von Herrn Julian Aschauer aus 3920 Groß Gerungs, Griesbach 43 befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 32/3 zugeschlagen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden wobei ein Kaufpreis von € 2,-- pro m² beschlossen werden soll.

Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Besitzübergang müssen von Herrn Julian Aschauer übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde Geschäftszahl 14096/23T1 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs – Langschlag – Überlassung von Räumlichkeiten zwecks Schulungszwecken für Flüchtlinge; Beschlussfassung (Zl. 419)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15. Juni 2023 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass dem Verein Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs und Langschlag der Schulungsraum im ehemaligen ASBÖ-Gebäude, Gartenstraße 165, inkl. WC-Anlagen im EG bis Ende August kostenfrei für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt wird.

Auf Grund einer Erkrankung der Vortragenden ist die Obfrau des Vereins an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herangetreten und hat nachgefragt, ob diese Räumlichkeiten auch weiterhin von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Schulungen der Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs – Langschlag der Schulungsraum im ehemaligen ASBÖ-Gebäude, Gartenstraße 165 ab September 2023 kostenlos für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt wird bzw. solange vom Verein benützt werden darf, solange es die Temperatur zulässt, da in diesem Gebäude nicht geheizt wird.

Sollten es auf Grund der Temperatur nicht mehr möglich sein, im Gebäude Gartenstraße 165 Schulungen durchzuführen, so soll dies im ehemaligen Standesamtsgebäude ermöglicht werden. Die Durchführung der Schulungen muss jedoch in Abstimmung mit den dort derzeit durchgeführten Ausstellungen, Kursen u.dgl. erfolgen.

Für die Reinigung der Räumlichkeiten sowohl im ASBÖ-Gebäude als auch im ehemaligen Standesamtsgebäude muss der Verein selbst Sorge tragen.

Dieses Zugeständnis seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll bis Ende des Jahres 2023 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Errichtung Wartehäuschen - Materialkostenzuschuss; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

In den Ortschaften Blumau und Ober Rosenauerwald werden auf Grund von Privatinitiativen Wartehäuschen auf Privatgrund errichtet.

Solche Wartehäuschen sollen in der KG Blumau auf der Parzelle Nr. 173 (Eigentümer Frau Monika und Herr Josef Kitzler) und auf der Parzelle Nr. 56/1 (Eigentümer Herr Wilfried Hohl) errichtet werden.





In diesem Zusammenhang wurde an die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Anfrage gestellt ob sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs finanziell bei der Errichtung dieser Wartehäuschen beteiligt. Da diese Wartehäuschen auf privaten Grundstücksflächen errichtet werden, handelt es sich bei einer finanziellen Unterstützung um die Gewährung einer Subvention.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 63.795,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass pro Wartehäuschen Materialkosten in der Höhe von je € 1.500,-- seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.
Diese Materialkosten müssen jedoch durch Rechnungen belegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus – Ansuchen um Unterstützung für den „Gerungser Adventmarkt“; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus organisiert den Weihnachtsmarkt in Groß Gerungs. Dieser Gerungser Adventmarkt findet vom 8. bis 10. Dezember 2023 im Stadtamt, im „alten Rathaus“ sowie am Hauptplatz statt.

Für diese Veranstaltung wird vom Verein um eine Unterstützung durch die Gemeinde ersucht.

Und zwar wird insbesondere um

- eine kostenfreie Bereitstellung der Hütten und der Infrastruktur
- die Bereitstellung von Strom
- die Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen
- die Müllentleerung
- die Schneeräumung durch die Gemeindearbeiter
- die Möglichkeit im Tordurchgang des „Kaufmannhauses“ eine Wachstraße zu betreiben und
- die Möglichkeit das Volksbankgebäude am Freitag für die Kostümierung der Perchten zu nutzen

ersucht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus für die Abhaltung des Adventmarktes vom 8. bis 10. Dezember 2023 die gewünschte und oben angeführte Unterstützung gewährt wird.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass vom Verein keine Benützungsentgelte für die Hütten bzw. auch für die Räumlichkeiten bezahlt werden müssen. Es bleibt jedoch dem Verein überlassen ob von den Ausstellern bzw. teilnehmenden Organisationen eine Standgebühr für die Hütten bzw. Räumlichkeiten verlangt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Resolution zu den geplanten Einsparungen im AMS – Förderbudget; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bezüglich geplanter Einsparungen beim AMS soll es zu Kürzungen und auch Schließungen von Projekten kommen.

Diesbezüglich wurde von der SPÖ-Fraktion ein Antrag bezüglich der Beschlussfassung einer Resolution übermittelt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu den geplanten Einsparungen im AMS – Förderbudget.

Viele erfolgreiche AMS-Projekte im Waldviertel stehen vor gravierenden Einschnitten. Es soll bei Sozial Aktiv in Gmünd – Heidenreichsteiner Arche, Lebmit & bunttex Gmünd, Ökokreis – Eibetex Waidhofen/Thaya zu massiven Kürzungen und auch Schließungen kommen.

Das teilte das Arbeitsmarktservice (AMS) mit. Diese gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen unterstützten seit Jahren arbeitslose Menschen aus dem nördlichen Waldviertel.

Viele Menschen, darunter Langzeitarbeitslose und begünstigte Behinderte sowie Menschen mit mehrfachen Einschränkungen erhalten derzeit in diesen Einrichtungen Unterstützung beim Ein- und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

Dabei können die Beschäftigten in Dienstleistungen wie Gartenpflege, Bügelservice, Instandhaltungsarbeiten, Holzarbeiten, Metallarbeiten, Upcycling oder in einem Second-Hand-Shop und Nahversorger im Erwerbsleben Fuß fassen.

Die Unterzeichner*innen dieser Resolution fordern den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Mag. Dr. Martin Kocher, und die zuständige Landesrätin für Arbeit, Konsumentenschutz, Natur- und Tierschutz, Mag. Susanne Rosenkranz, auf, sich bei AMS NÖ Chefin Sandra Kern dafür einzusetzen, dass dieses für die Menschen und die Region wichtigen Projekte weiterhin bestehen bleiben und die Finanzierung dieser Projekte langfristig zu sichern.

Begründung

Kommt es zu den geplanten Einsparungen, nimmt man vielen Menschen jegliche Chance am Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Die Einstellung dieser Projekte wäre auch ein schwerer Schlag für die Familien dieser Personen sowie für die gesamte Region. Diese Einschnitte verhindern eine soziale Teilhabe der ohnehin benachteiligten Personen. In weiterer Folge verursachen sie höhere Kosten, vor allem im Gesundheitsbereich, leidtragend sind auch Kinder.

Ergeht an:

Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Mag. Dr. Martin Kocher
Landesrätin für Arbeit, Konsumentenschutz, Natur- und Tierschutz,
Mag. Susanne Rosenkranz

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

18.) ---

19.) ---

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.01 Uhr.

Unterschriften:



.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister


.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer


.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP


.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ


.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ


.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS